

Ambulante Behandlung im Krankenhaus

§ 116 b-Regelung jetzt mehrfach unter Beschuss

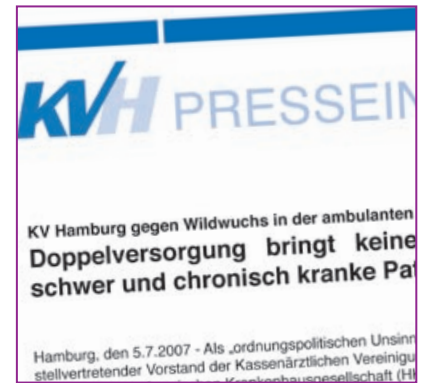
Die Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Behandlung „hochspezialisierter“ Leistungen wird die Gerichte beschäftigen. Klagen betreffen einerseits die Möglichkeit für die Kliniken, solche Fälle auch ohne Facharztüberweisung zu behandeln, andererseits den ungleichen Wettbewerb.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hatte bereits im Mai angekündigt, gegen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu klagen, die eine ambulante Krankenhausbehandlung ohne Facharztüberweisung bei Multipler Sklerose sowie bei Tuberkulose ermöglichen. Von einer juristischen Klärung erhofft sich die KBV nachvollziehbare Kriterien für den Zugang von Patienten zur spezialisierten Krankenhausbehandlung. Wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, ist nach Angaben der KBV-Pressestelle völlig offen.

In einem anderen Fall haben niedergelassene internistische Onkologen und Kinderkardiologen u. a. eine Freiburger Rechtsanwaltskanzlei mit der Vorbereitung einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht beauftragt.

Die Ärzte sehen durch die Neufassung des § 116 b SGB V ihr grundgesetzlich verbrieftes Recht der Berufsfreiheit verletzt. Krankenhäuser würden – anders als niedergelassene Ärzte – bei der Erbringung solcher Leistungen keiner Bedarfs- oder Budgetplanung unterliegen. Den niedergelassenen Ärzten sei es nicht möglich, dieser Konkurrenz durch eigene Leistungsausweitung zu begegnen. Spezialisten, auch mit Sonderzulassungen, könnten so vom Markt gedrängt werden. Dagegen richtet sich die Klage: Paragraph 12, Abs. 1 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit). Das

Grundgesetz schütze zwar nicht vor Konkurrenz, wohl aber „vor der gesetzlichen Regelung unfairer Marktbedingungen“, wie der Freiburger Rechtsanwalt Holger Barth gegenüber dem KV-Blatt ausführte. *-litt*



Auch die KV Hamburg hat den § 116 b SGB V im Visier: Dort laufen bereits zwei Klagen



Zum Thema § 116 b SGB V sind bisher im KV-Blatt erschienen:

Wie die ambulante Facharztmedizin ausgetrocknet wird
(KV-Blatt 03/08, Seiten 12–18)

Nach wie vor Geheimniskrämerei um Anträge nach Paragraph 116 b SGB V
(KV-Blatt 05/08, Seite 6)